

II-4239 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

z1. 50.200/24-5/91

1010 Wien, den 18. DEZ. 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

1749/AB

1991 -12- 19

zu 1875/J

Klappe — Durchwahl

Beantwortung

der Anfrage des Abgeordneten Srb und FreundInnen
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend die Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 159
 durch Österreich, Nr. 1875/J.

Zu Pkt. 1.: "Ist Ihnen die Existenz dieses Übereinkommens bekannt?"

Die Existenz dieses Übereinkommens Nr. 159 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 20. Juni 1983 angenommen wurde, ist mir bekannt.

Zu Pkt. 2.: "Welches sind die Gründe dafür, daß dieses Übereinkommen durch die Republik Österreich noch nicht ratifiziert worden ist?"

Wenngleich den Forderungen des Übereinkommens Nr. 159 durch die österreichische Rechtsordnung weitestgehend entsprochen wird, sind meiner Meinung nach die Voraussetzungen für eine Ratifikation desselben wegen nicht vollinhaltlicher Erfüllung der Artikel 1 und 5 nach wie vor nicht gegeben:

- 2 -

Die auf dem Gebiet der Behindertenhilfe und der Rehabilitation zu setzenden Maßnahmen sind sowohl dem Bund als auch den Ländern zugeordnet. Von den diesbezüglich bestehenden Bundes- und Landesgesetzen wird - abgesehen von unterschiedlichen Definitionen der Begriffe "Behinderter" und "Rehabilitation" - das in Artikel 1 des Übereinkommens vorgesehenen Teilkriterium des "beruflichen Aufstieges" nicht berücksichtigt. Ebenso ist das in Artikel 5 des Übereinkommens geforderte Anhörungsrecht für die Behindertenverbände insoferne nicht umfassend gewährleistet, als beispielsweise nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und den einschlägigen Landesgesetzen mit Ausnahme von Tirol ein solches Recht nicht vorgesehen ist.

Zu Pkt. 3. und 4.: "Sind Sie bereit, alles in die Wege zu leiten, daß dieses Übereinkommen möglichst bald einer Ratifizierung zugeführt werden kann? Wenn nein, was sind die Gründe dafür?"
"Wann könnte die Ratifizierung erfolgen?"

Wie zuvor ausgeführt, sind die Artikel 1 und 5 des Übereinkommens Nr. 159 derzeit in Österreich nicht vollinhaltlich erfüllt. Eine Ratifikation des Übereinkommens ist erst bei vollinhaltlicher, eindeutiger Erfüllung jeder einzelnen Übereinkommensbestimmung durch die österreichische Rechtsordnung angezeigt. Ich bin aber bestrebt, die wenigen einer Ratifikation entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Eine Ratifikation kann erst nach Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

Der Bundesminister:

